

Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2018/122

freigegeben am **29.05.2018**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 28.05.2018

Nds. Brandschutzgesetz - Wesentliche Änderungen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.06.2018	Feuerschutzausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen zu den wesentlichen Änderungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Am 16.05.2018 hat der Niedersächsische Landtag Änderungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz beschlossen. Die Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt ist am 24.05.2018 erfolgt, sodass die Änderungen am 25.05.2018 in Kraft getreten sind. Der Entwurf war der Diskontinuität in der letzten Wahlperiode zum Opfer gefallen und wurde lange diskutiert.

Folgende wesentliche Änderungen haben Berücksichtigung gefunden:

Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden

Seit 2012 ist die Gemeinde befugt, baurechtlich verantwortliche Personen zu verpflichten, für eine Funkversorgung innerhalb von Gebäuden zu sorgen, sofern von einer Anlage mit erhöhter Brandgefahr ausgegangen werden kann. Allerdings ermöglichte diese Regelung nicht die nachträgliche Verpflichtung eines Anlagenbetreibers zur Anpassung bestehender Anlagen entsprechend dem Stand der Technik. Dies wurde nunmehr aufgenommen.

Die Befugnis der Gemeinden wird zudem um die Verpflichtung verantwortlicher Personen zur Erstellung und Fortschreibung von Feuerwehrplänen erweitert, soweit dies nicht bereits über Baugenehmigungen oder Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelt ist.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr - Altersgrenze

Der Begriff „Vollmitglied“ wurde eingeführt. Für Vollmitglieder gelten alle Pflichten, aber auch Rechte zur Vorschlagswahl von Führungskräften. Ein Mitglied kann nur in

einer Feuerwehr Vollmitglied sein und in einer anderen Feuerwehr die Doppelmitgliedschaft innehaben. Die Neufassung führt dazu, dass auch Personen in die Freiwillige Feuerwehr als „Vollmitglied“ aufgenommen werden können, die keine Einwohnerinnen oder Einwohner einer Gemeinde sind (z.B. Nebenwohnsitz).

Die Neuregelung beinhaltet zudem nunmehr auch die Klarstellung, dass neben der gesundheitlichen Eignung die persönliche Eignung vorliegen muss. Die persönliche Eignung bedeutet z.B., dass die Person nicht vorbestraft sein sollte. Die Gemeinden bekommen hier einen Ermessensspielraum eingeräumt.

Die bisherige Altersgrenze von 63 Jahren wird für die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren angehoben. Die Zugehörigkeit der Einsatzabteilung endet spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen in die Altersabteilung übertreten. Weitere Regelungen wurden bezüglich der Berücksichtigung von gleitenden Arbeitszeiten und der Verschwiegenheitspflichten getroffen.

Kinder- und Jugendfeuerwehren

Hier wurde neu geregelt, dass Mitglieder der Jugendfeuerwehr spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, nicht mehr Mitglied der Jugendfeuerwehr sein können.

Entgeltfortzahlung

Die Gemeinden können durch Satzung nunmehr u.a. bestimmen, dass den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zusätzliche Kosten erstattet werden können, die Ihnen durch Freistellung von Feuerwehrmitgliedern entstanden sind. Dies können z.B. Organisationskosten sein, um den Ausfall einer Arbeitskraft im Betrieb ausgleichen zu können.

Leistungen bei Gesundheitsschäden – Gesundheitsfonds

Die Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen (FUK) ist der gesetzliche Unfallversicherungsträger für ehrenamtlich tätige Feuerwehrmitglieder. Die Zahl von Gesundheitsschäden, deren Ursache in medizinischen Gutachten auf degenerative Vorerkrankungen zurückgeführt wird, nimmt stetig zu. Diese „Unfälle“ ereignen sich zwar während des Feuerwehrdienstes; diesen wird jedoch lediglich eine Gelegenheitsursache zugebilligt. Die Ablehnungen der FUK stoßen auf Unverständnis und erzeugen wiederkehrende Unruhe in den Reihen der Feuerwehren über vermeintlich unzureichende soziale Absicherung.

Nunmehr soll eine verbindliche Ergänzung zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und zu den sonstigen sozialen Sicherungssystemen auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes nachprüfbar Nachteile für alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr aus sozialen Gründen sachgerecht ausgleichen. Die FUK richtet dazu einen Fonds ein, der abweichend erst zum 01.01.2019 in Kraft treten wird. Die Mittel für diesen Fonds werden auf die Landkreise nach Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner umgelegt.

Entsprechend der Änderungen des Nds. Brandschutzgesetzes steht die Anpassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede noch aus. Hier war es jedoch nicht möglich, in der Kürze eine Abstimmung mit dem Gemeindegemeindeführer

do vorzunehmen, sodass die Satzungsanpassung für eine Beratung im Herbst des Jahres erwartet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Ohne.

Anlagen:

Keine.